

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	03.07.2012	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	05.07.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **Entwurf des Jahresabschlusses 2010**

Betroffene Produktgruppe

---

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

---

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

---

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

1. **Der Finanz- und Personalausschuss nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses 2010 (Anlagen 1 bis 4) zur Kenntnis.**
2. **Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld,**
  - a. **den Entwurf des Jahresabschlusses ebenfalls zur Kenntnis zu nehmen und gem. § 95 Abs. 3 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss zu verweisen,**
  - b. **die Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushalt 2010 nach 2011 (Anlage 5) gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO NRW zur Kenntnis zu nehmen und**
  - c. **die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen mit Deckung im Jahresabschluss (Anlage 6) zu genehmigen.**

Begründung:

Nach § 95 Abs. 1 GO NRW ist zum Schluss jedes Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des abgelaufenen Jahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnis- und Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz sowie dem Anhang, dem ein Lagebericht beizufügen ist.

Nach § 44 Abs. 3 GemHVO NRW i. V. m. § 95 GO NRW ist dem Anhang ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel beizufügen.

Gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW wird der Entwurf des Jahresabschlusses vom Stadtkämmerer

aufgestellt und vom Oberbürgermeister bestätigt. Der vorliegende Entwurf des Jahresabschlusses 2010 ist vor der Feststellung durch den Rat der Stadt Bielefeld nach § 96 Abs. 1 GO NRW dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung zuzuleiten. Der Rat wird gleichzeitig mit der Feststellung des Jahresabschlusses auch über die Behandlung des Jahresfehlbetrages entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nach § 95 Abs. 3 GO NRW vorgesehene Frist zur Vorlage des Entwurfes des Jahresabschlusses innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres (somit bis zum 31.03.2011) nicht eingehalten werden konnte, da die sehr arbeitsintensive Umstellung des Rechnungswesen sowie das Erarbeiten der Eröffnungsbilanz erst am 30.12.2010 abgeschlossen werden konnten. Der Entwurf des Jahresabschlusses 2009 wurde am 10.11.2011 in den Rat eingebracht. Die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 ist noch nicht erfolgt.

An dieser Stelle wird ergänzend darauf hingewiesen, dass ggf. erforderliche Änderungen der Eröffnungsbilanz nach § 92 Abs. 7 GO NRW innerhalb von vier Jahren nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz geändert werden können. Somit sind Änderungen spätestens im Jahresabschluss 2012 umzusetzen. Vorherige Jahresabschlüsse sind nach dieser Vorschrift nicht zu berichtigen. Insofern können die Jahresabschlüsse 2009 und 2010 davon losgelöst festgestellt werden.

Dies ist für die Verwaltung insofern von Bedeutung, als auf den 31.12.2010 erstmalig ein Konzernjahresabschluss (Stadt Bielefeld inklusive der Sondervermögen und der einzubeziehenden Beteiligungen) vorgelegt werden muss. Insofern war nach dem Jahresabschluss 2009 die schnellstmögliche Erarbeitung des Jahresabschlusses 2010 für die Stadt Bielefeld -Kernhaushalt- angezeigt.

Zu 2b.)

Sofern im Rahmen des Jahresabschlusses festgestellt wird, dass Haushaltsansätze nicht in voller Höhe in Anspruch genommen worden sind, hat der Gesetzgeber mit § 22 GemHVO NRW die grundsätzliche Möglichkeit der Übertragung dieser nicht ausgeschöpften Ermächtigungen vorgesehen. Ermächtigungsübertragungen werden beim Jahresabschluss in Form von Planfortschreibungen ins nächste Haushaltsjahr vorgetragen und erhöhen somit die bereits vom Rat der Stadt beschlossenen ursprünglichen Ansätze des laufenden Jahres.

Im Jahresabschluss 2010 ist von dieser gesetzlich zulässigen Möglichkeit Gebrauch gemacht worden. Da diese Ermächtigungsübertragungen die bereits beschlossenen Planansätze des laufenden Jahres erhöhen, ist der Rat der Stadt gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO NRW hierüber zu unterrichten. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagen 5a und 5b.

Zu 2c.)

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind teilweise im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten angefallen (zum Beispiel Abschreibungsbedarf an Forderungen) bzw. teilweise erst im Jahresabschluss aufgefallen. Im Gesamthaushalt gleichen sich Verbesserungen und bedingt durch über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen angefallenen Verschlechterungen annähernd aus. Die Details können den Anlagen 6a und 6b entnommen werden.

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind im Jahresabschluss durch Überschüsse oder durch die Ausgleichs- oder Allgemeine Rücklage gedeckt. Sie sind insofern nachträglich vom Rat der Stadt zu genehmigen.

Löseke  
Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei  
Seiten ist, bitte eine kurze  
Zusammenfassung voranstellen.